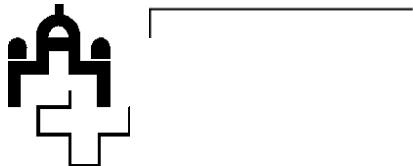


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



19.405 n Pa. Iv. Grüter. Stopp der missbräuchlichen MWST-Belastung auf Steuern und Abgaben bei Treibstoffen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 4. November 2022

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. November 2022 die von Nationalrat Franz Grüter am 6. März 2019 eingereichte Initiative vorgeprüft, welcher der Nationalrat am 15. März 2022 Folge gegeben hatte.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass der Mineralölsteuersatz, der Mineralölsteuerzuschlag und die Importabgaben nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf Treibstoffen einbezogen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Herzog Eva

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Um die missbräuchliche MWST-Belastung auf Steuern und Abgaben bei Treibstoffen zu unterbinden, soll Artikel 24 Absatz 6 MWSTG um folgenden Buchstaben ergänzt werden:
Art. 24

...
Abs. 6

Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden:

...
e. Mineralölsteuersatz, Mineralölsteuerzuschlag und Importabgaben auf Treibstoffen.

1.2 Begründung

Bei Treibstoffen wird die Mehrwertsteuer heute auf den ganzen Preis erhoben, und damit werden auch diverse Abgaben und Zuschläge mitbesteuert. Diese Praxis widerspricht fundamental der Logik der MWST. Wie der Ausdruck "Mehrwert" schon besagt, wird ein geschaffener Wert besteuert. Abgaben und Steuern an den Staat sind kein Mehrwert und dürfen dementsprechend nicht besteuert werden. Aktuell erlaubt das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) diese widersinnige Praxis. Aus sachlogischer Warte und im Sinne der Glaubwürdigkeit der MWST muss dies dringend geändert werden. Im Konkreten umschreibt Artikel 24 Absatz 6 des MWSTG diesen Sachverhalt. Dieser Absatz müsste um die oben genannte Litera ergänzt werden.

Durch diese heute ungerechtfertigte Mehrwertsteuer entgehen Wirtschaft und Gesellschaft jährlich etwa 300 Millionen Franken. Oder anders ausgedrückt: Es werden auf jeden Liter Treibstoff rund 7 Rappen zu viel bezahlt. Dies muss dringend korrigiert werden. Gerade hinsichtlich des nationalrätslichen Beschlusses, den Benzinpreis bis auf 8 Rappen zu erhöhen, bekommt dieses Anliegen eine neue und besondere Brisanz.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-NR) prüfte die Initiative am 17. August 2020 ein erstes Mal vor und gab ihr mit Stichentscheid ihres Präsidenten Folge. Die WAK-SR stimmte diesem Entschluss am 17. Juli 2021 mit 9 zu 4 Stimmen nicht zu. Anlässlich der zweiten Vorprüfung der Initiative schloss sich die WAK-NR der WAK-SR an und beantragte ihrem Rat am 24. Januar 2022 mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat folgte jedoch der Kommissionsminderheit und gab ihr am 15. März 2022 mit 105 zu 84 Stimmen bei 4 Enthaltungen Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Als allgemeine Konsumsteuer ist die MWST auf dem ganzen Betrag geschuldet, der nötig ist, um ein Konsumgut zu erwerben. Wie sich der Preis für ein Konsumgut zusammensetzt, ist dabei unerheblich. Im Preis der Konsumgüter sind immer auch Kosten enthalten, die durch staatliche Regulierung entstehen. Besondere Verbrauchssteuern wie die Mineralölsteuer werden nur einmal erhoben und sind auf den nachfolgenden Wertschöpfungsstufen im Preis inbegriffen. Wollte man diese Verbrauchssteuern vollumfänglich von der MWST ausnehmen, müsste man sie jeweils auf



allen folgenden Wertschöpfungsstufen aus dem Preis herausrechnen, um die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST zu erhalten. Die erforderliche Korrektur der Bemessungsgrundlage wäre in der Praxis kaum umsetzbar und mit grossem administrativem Aufwand für die Verwaltung und die Privatwirtschaft verbunden.

Ausserdem würde eine Umsetzung der Initiative weitere Begehrlichkeiten nach sich ziehen. Der Logik der Initiative folgend, könnte ebenso verlangt werden, dass beispielweise bei Tabakprodukten oder alkoholischen Getränken die Verbrauchssteuern aus der Bemessungsgrundlage der MWST herausgerechnet würden.

Schliesslich hätte die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Mindereinnahmen von schätzungsweise rund 240 Millionen Franken zur Folge.